



Informationen

aus der Evangelischen Kirche der Pfalz

Nummer 163 · 2/2020 · www.evkirchepfalz.de

P 3730 F



Das vornehmste Recht

Schwerpunkt: 100 Jahre Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz

1920, nach dem Ende des landeskirchlichen Kirchenregiments, war erstmals seit Gründung der pfälzischen Landeskirche 1818 eine Kirchenverfassung vonnöten. Sie begleitet uns bis heute und wird fortgeschrieben. In ihr ist im Wesentlichen alles geregelt, um unsere Kirche durch die Zeiten zu steuern.

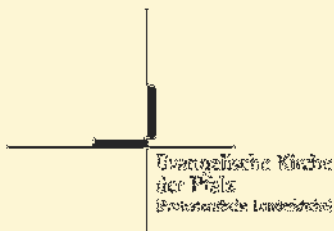
100 Jahre Kirchenverfassung. Das klingt nach trockenem Stoff für Juristinnen und Juristen. Aber es lohnt sich, einen Blick in die neuesten INFORMATIONEN zu werfen. Hintergründe, Historisches, Theologisches und Personen werden beleuchtet. Juristen erzählen aus ihrem Arbeitsalltag, der von der Kirchenverfassung grundlegend bestimmt wird.

Diese Ausgabe erscheint kurz vor den Kirchenwahlen 2020. Presbyterinnen und Presbytern fällt das vornehmste Recht zu, die Kirchengemeinde zusammen mit den Pfarrern und Pfarrerinnen zu leiten sowie das Pfarrwahlrecht auszuüben. Die gewählten Mitglieder der Bezirkssynoden entscheiden über die Besetzung des Dekansamtes. Und die Landessynodalen bestimmen, wer Kirchenpräsident oder Kirchenpräsidentin wird. Es ist das vornehmste Recht unseres presbyterial-synodalen Prinzips, in allen Belangen von der Basis aus mitzubestimmen. Das verdanken wir der Kirchenverfassung und ihren Vätern.

Andreas Rummel

Inhalt

Weg vom königlichen Konsistorium <i>Martin Schuck</i>	3
Arbeiter im Paragrafendschungel <i>Christine Keßler-Papin</i>	5
Selbstbewusste Repräsentanten <i>Klaus Bümlein</i>	7
Willkommen und Abschied <i>Katja Edelmann/Maik Weidemann</i>	8
Von der Taufe bis zum Baum <i>André Gilbert/Jill Rohde/ Bettina Wilhelm</i>	11
Zum Rechtsfrieden beitragen <i>Helmut Damian</i>	14
Buchtipps	15
Einladung	16



Impressum

Informationen für Presbyterien und Mitarbeiterschaft der Evangelischen Kirche der Pfalz

Redaktion: Andreas Rummel (verantwortlich), Katja Edelmann, Jochen Krümpelmann, Dr. Martin Schuck

Mitarbeiter dieser Ausgabe: Dr. Klaus Bümlein, Helmut Damian, André Gilbert, Christine Keßler-Papin, Jill Rohde, Dr. Martin Schuck, Bettina Wilhelm

Titelfoto: Kirchenpräsident Christian Schad gratuliert seiner Nachfolgerin, Oberkirchenrätin Dorothee Wüst zur Wahl. 19. September 2020, Stadthalle Speyer. (Foto: Landry)

Herausgeber:
Evangelische Kirche der Pfalz;
Landeskirchenrat – Öffentlichkeitsreferat –
Domplatz 5, 67346 Speyer;
Telefon: 06232 667-145; Fax: 667-199;
oeffentlichkeitsreferat@evkirchepfalz.de

Verlag und Herstellung:
Verlagshaus Speyer GmbH,
Beethovenstraße 4, 67346 Speyer



Liebe Leserinnen und Leser, liebe Schwestern und Brüder,

die Landessynodalen haben entschieden. Sie haben am 19. September 2020 ihr vornehmstes Recht wahrgenommen. Damit ist die Nachfolge im Blick auf Herrn Oberkirchenrat Dieter Lutz und mich als Kirchenpräsident geklärt.

Das presbyterial-synodale System hat sich wiederum bewährt. Aus insgesamt sieben Kandidatinnen und Kandidaten wurden Bettina Wilhelm zur Oberkirchenrätin und Dorothee Wüst zur Kirchenpräsidentin gewählt.

Es war für unsere Landeskirche ein historisches Datum, als erstmals in der über 200-jährigen Geschichte der Evangelischen Kirche der Pfalz sich zwei Frauen für das Kirchenpräsidentenamt beworben haben – und nun ab dem 1. März 2021 eine Kirchenpräsidentin die Landeskirche in der Öffentlichkeit vertritt.

Ein Novum bestand auch darin, dass der gesamte Verlauf der Synodaltagung im Internet übertragen wurde. Das große Interesse der Öffentlichkeit zeigt mir, dass wir in Zukunft unsere Gemeindeglieder noch transparenter an den Entscheidungsprozessen der Landessynode teilhaben lassen sollten. Wir können stolz darauf sein, wie stark das partizipatorische Moment durch unsere Kirchenverfassung bereits Berücksichtigung findet. Dieses Kennzeichen unserer Landeskirche werden wir sukzessive weiterentwickeln.

Auch innerhalb des Kollegiums des Landeskirchenrats bin ich sehr daran interessiert, die kommenden Übergänge vertrauensvoll zu gestalten. Im Januar beginnt für Bettina Wilhelm der Dienst als weltliche Oberkirchenrätin und für Dorothee Wüst im März ihr Dienst als Kirchenpräsidentin. Beide sollen gut vorbereitet in ihre neue Aufgabe starten können, so dass gerade auch in den schwierigen Zeiten von Corona die verantwortliche Leitung und Verwaltung der Landeskirche gewährleistet ist.

Nach den Kirchenwahlen am 1. Advent werden sich zudem alle kirchlichen Gremien personell neu aufstellen: angefangen bei den Presbyterien über die Bezirkssynoden bis hin zur Landessynode. Viele Weichen in die Zukunft wurden bereits gestellt, und neue Aufgaben werden uns in den kommenden Jahren herausfordern. So bedanke ich mich bei den Frauen und Männern sehr herzlich, die bisher Verantwortung übernommen haben und bei denen, die neu Verantwortung übernehmen werden. Sie alle begleite Gottes reicher Segen.

In herzlicher Verbundenheit bin ich
Ihr

Dr. h. c. Christian Schad
Kirchenpräsident



Wählt Kirchenpräsidenten sowie Oberkirchenräte und erlässt Gesetze: Die Synode – hier bei ihrer Tagung am 19. September 2020 in Speyer – ist als kirchliche Volksvertretung die Inhaberin der Kirchengewalt. (Foto: Landry)

Weg vom königlichen Konsistorium

Vor 100 Jahren entstand die Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz

Die Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz entstand vor genau 100 Jahren. Sie war nötig geworden, weil nach dem Ende des Ersten Weltkriegs 1818 auch die alte Zuordnung von Kirche und Staat beendet wurde. Seit der Reformation war im Deutschen Reich der jeweilige Landesherr mit der Leitung der Kirche beauftragt, hatte also das Amt eines Landesbischofs inne. Im Falle der pfälzischen Kirche war demnach der katholische bayrische König gleichzeitig Bischof der Protestanten. Zur Verwaltung der Vereinigten protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz, so der bis 1978 gültige Name, gab es in Speyer ein königliches Konsistorium, das von einem Konsistorialdirektor im Auftrag des Königs geleitet wurde.

Dieses landesherrliche Kirchensystem endete mit der Abdankung des bayrischen Königs. Die Verfassung der Weimarer Republik von 1919 erklärte die herkömmliche Staatskirche für abgeschafft, beließ den Kirchen jedoch den Status als Körperschaften des Öffentlichen Rechts. Die Kirchen, so die verfassungsrechtliche Bestimmung, konnten nun ihre Angelegenheiten selbstständig regeln in den Grenzen des für alle geltenden Rechts.

Damit war die Unionskirche des ehemaligen bayrischen Rheinkreises vor die Aufgabe gestellt, eine Verfassung

zu erarbeiten, die der Aufgabe der Selbstverwaltung in allen kirchlichen Körperschaften – also den Gemeinden, den Kirchenbezirken und der Landeskirche – gerecht wurde. Dem presbyterial-synodalen Ansatz der Unionskirche entsprechend, wurde die neue Verfassung, die 1920 von der pfälzischen Landessynode beschlossen wurde und am 1. Januar 1921 in Kraft trat, in fünf Abschnitte gegliedert: Nach dem Abschnitt über die Landeskirche im Allgemeinen folgen die drei Abschnitte über die Kirchengemeinde, den Kirchenbezirk und den Landeskirchenrat. Den

Schluss bildet ein kurzer Abschnitt „Gemeinsame Bestimmungen“. Damit ist schon in der Gliederung der Verfassung ersichtlich, dass sich die Landeskirche von unten nach oben aufbaut, die Kirchengewalt also ihre Legitimation aus den Wahlen zum Presbyterium in den Gemeinden bezieht.

Mit diesen kurzen Ausführungen wäre der Akt der Verfassungsgebung formal hinreichend beschrieben, wenn es in Kirchenverfassungen nicht eine Besonderheit gäbe, die über das normale staatliche Verfassungsrecht hinausreicht: Kirchenverfassungen stehen immer vor der Aufgabe, den Bekenntnisstand der Landeskirche zu klären und diesem Bekenntnisstand in der Ordnung der Ämter eine verfassungsgemäße Form zu geben. So erklärt es sich, dass in Kirchen mit lutherischem Bekenntnis das Amt des Landesbischofs als Leitendes Geistliches Amt nicht in Verbindung mit der obersten Verwaltungsbehörde steht, die durch einen Konsistorialpräsidenten geleitet wird.

Die pfälzische Landeskirche ist hier einen völlig anderen Weg gegangen, der dem Geist ihrer Union von 1818 entspricht. Als nämlich im Jahr 1818 die Vereinigte-protestantisch-evangelisch-christliche Kirche der Pfalz als Vereinigung der vormaligen Reformierten und Lutheraner entstand, wurde alles nötige in der Vereinigungsurkunde geklärt, und auf diese Vereinigungsurkunde wurde im Paragraphen 2 der Verfassung von 1920 vordergründig unscheinbar, aber für die Ordnung der Kirche äußerst folgenreich hingewiesen. Der Text des Paragraphen lautete damals: „Das Bekenntnis der Pfälzischen Landeskirche ist ausgesprochen in ihrer Vereinigungsurkunde und deren gesetzlichen Erläuterungen.“

In dieser Vereinigungsurkunde stehen zwei folgenreiche Sätze, die den besonderen Charakter der pfälzischen Kirche ausmachen. Der erste dieser Sätze behauptet, dass „es zum innersten und heiligsten Wesen des Protestantismus gehört, immerfort auf der Bahn wohlgeprüfter Wahrheit und echt religiöser Aufklärung, mit ungestörter Glaubensfreiheit mutig voranzuschreiten“.

Das in diesem Satz ausgedrückte Programm des Unionsprotestantismus bedeutet, dass das Gewissen des einzelnen Christen für die einzige wahrheitsfähige Instanz gehalten wird. Nun braucht aber jedes Gewissen, um sich zu schärfen, ein Gegenüber, und dieses Gegenüber ist dem religiösen Gewissen die heilige Schrift sowie die hergebrachten kirchlichen Bekenntnisse.

Bei letzterem wird der zweite folgenreiche Satz wichtig: „Die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche hält die allgemeinen Symbola und die bei den getrennten protestantischen Konfessionen gebräuchlichen symbolischen Bücher in gebührender Achtung, erkennt jedoch keinen anderen Glaubensgrund noch Lehrnorm als allein die heilige Schrift.“

Die in diesem Satz ausgedrückte Bekenntnisgrundlage gab nach 1818 der pfälzischen Landeskirche eine einzigartige Stellung im gesamten deutschen Protestantismus. Keine andere Kirche hat mit der Ausdeutung des Wesens des Protestantismus, nämlich der



Trat am 1. Januar 1921 in Kraft: Die Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz.

(Foto: Zentralarchiv)

Ermöglichung von ungestörter Glaubensfreiheit, so konsequent ernst gemacht. Glaubensgrundlage und Lehrnorm ist allein die heilige Schrift, und sämtliche altkirchlichen und reformatorischen Bekenntnisschriften sind gebührend zu achten. Die Inhalte dieser Bekenntnisschriften waren demnach in der pfälzischen Unionskirche das ganze 19. Jahrhundert hindurch Grundlage für leidenschaftlich geführte theologische Debatten, aber eben nicht zum Glauben vorgegebene Lehrgegenstände, wie dies in lutherischen und reformierten Kirchen mit den dort in der jeweiligen Kirchenordnung genannten Bekenntnisschriften der Fall ist. Das bedeutete für die Pfalz, dass sämtliche Glaubensaussagen, die seit den Zeiten der Alten Kirche als kirchlicher Konsens gelehrt werden, immer wieder in Frage gestellt und von manchen Theologen für „abgeschafft“ erklärt wurden. Beispielsweise gab es Streit um die Trinitätslehre, um die Person Jesu Christi und überhaupt um die Frage der Verwendung des Apostolischen Glaubensbekenntnisses im Gottesdienst.

Vor dem Hintergrund der Betonung der Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Unionsurkunde waren diese Auseinandersetzungen um die Lehre legitim, ja sogar geboten. Aber genau deshalb hatte die offene Formulierung des Bekenntnisstands der Landeskirche zu

fast allen Zeiten Gegner. Diese schafften es, dass die Generalsynode im Jahr 1853 einen Beschluss zum Bekenntnis der pfälzischen Landeskirche fasste, der bis heute eine Debatte darüber wachhält, ob nicht doch ein bestimmtes reformatorischen Bekenntnis, nämlich Philipp Melanchthons „Confessio Augustana variata“ von 1540, einen Konsens formuliert, in dem alle anderen Bekenntnisse aufgehoben sind.

Es ist ein großes Verdienst der Autoren der Kirchenverfassung von 1920, diesen Beschluss von 1853 nicht zu erwähnen und stattdessen nur auf die Unionsurkunde zu verweisen. Das ermöglichte gleichzeitig auch einen reibungslosen Übergang in der Verwaltung und Leitung der Kirche. Deutlich wird das am Amt des obersten Repräsentanten, dem Kirchenpräsidenten. Seit 1915, also noch in der bayrischen Zeit, war der Jurist Karl Fleischmann Konsistorialdirektor. Mit dem Inkrafttreten der neuen Verfassung 1921 wirkte er in der gleichen Funktion weiter bis 1930; allerdings nannte er sich jetzt Kirchenpräsident. Auch sein Amtsnachfolger Jakob Kessler, Kirchenpräsident von 1930 bis 1934, war nicht Theologe, sondern Jurist.

Die Evangelische Kirche der Pfalz geht hier im Vergleich mit den anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) einen Sonderweg. Sie verzichtet auf ein Leitendes Geistliches Amt und entscheidet sich für eine Verwaltungsspitze, der, je nach Aufgabenbereich, Theologen und Nicht-Theologen angehören. Gemeinsam bilden diese Oberkirchenräte das Kollegium des Landeskirchenrats, das vom Kirchenpräsidenten geleitet wird.

Letztlich billigt die Verfassung dem Kirchenpräsidenten zwei Rechte zu, die über diejenigen der Oberkirchenräte hinausgehen: Er ist für die Verteilung der Geschäftsbereiche im Landeskirchenrat zuständig, braucht dafür allerdings das Einverständnis der Kirchenregierung; und, sofern er Theologe ist, hat er das Recht, in jeder Gemeinde der Landeskirche Gottesdienst zu halten – die theologischen Oberkirchenräte dürfen das nur in den ihnen zugewiesenen Kirchenbezirken. *Martin Schuck*

Arbeiter im Paragrafendschungel

Oberkirchenrat Dieter Lutz geht nach 34 Dienstjahren in den Ruhestand



Ist stolz auf die Einführung einer modernen Informationstechnologie im Landeskirchenrat unter seiner Ägide: Oberkirchenrat Dieter Lutz. (Foto: lk)

Ende 2020, nach 34 Jahren im Dienst der Evangelischen Kirche der Pfalz, geht Oberkirchenrat Dieter Lutz in den Ruhestand. Die Nachfolge des 62-Jährigen tritt Anfang des kommenden Jahres Bettina Wilhelm an.

„Wir sind und bleiben Volkskirche. Nichts weniger ist unser Anspruch.“ Der pfälzische Oberkirchenrat Dieter Lutz ist zutiefst davon überzeugt, dass es sich lohnt, mit ganzer Kraft für den christlich-protestantischen Glauben einzutreten. „Das war für mich mein ganzes Arbeitsleben lang Ansporn und Leitmotiv.“ Ende des Jahres, nach 34 Dienstjahren im Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz, davon 14 als juristischer Oberkirchenrat, tritt der 62-Jährige in den Ruhestand. Anfang 2021 übernimmt seine Nachfolgerin Bettina Wilhelm das Dezernat, zu dessen Aufgaben Rechtsaufsicht, Personalverwaltung der nichttheologischen Mitarbeiter, die Aufsicht über die landeskirchlichen Tagungsstätten, In-

formationstechnologie, Geschäftsleitung und Kirchenwahlen gehören.

Wenn am 1. Advent die Presbyterien in den rund 400 Kirchengemeinden der pfälzischen Landeskirche gewählt werden, zeichnet Lutz mit seinem Team ein letztes Mal für den reibungslosen Ablauf verantwortlich. In diesem Jahr stehen die Kirchenwahlen unter besonderen Vorzeichen: Aufgrund der Coronapandemie findet die Stimmabgabe ausschließlich per Briefwahl statt. Zugleich wird es vor dem Hintergrund zurückgehender Kirchenmitgliederzahlen „immer anspruchsvoller, die ausreichende Anzahl an Kandidaten zu finden“, sagt Lutz. Noch einmal setzt er seinen ganzen Ehrgeiz in den rechtssicheren Ablauf des Wahlmarathons und

hofft auf eine möglichst hohe Wahlbeteiligung. Mit rund 30 Prozent war die pfälzische Landeskirche innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) bisher stets unter den Spitzenreitern bei der Wahlbeteiligung.

Rechtssicherheit, Transparenz und Dienstleistung sind Begriffe, die der Jurist unmittelbar mit seinem Amt verbindet. Die presbyterial-synodal aufgebaute Landeskirche entspricht seinen innersten Überzeugungen. Es gehöre zu seiner Dienstauffassung, möglichst immer ansprechbar und erreichbar zu sein. Auch während des Corona-bedingten Lockdowns, als die Gebäude des Landeskirchenrates wochenlang fast menschenleer und viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im „Homeoffice“ waren, sei er jeden Tag von Heidelberg nach Speyer ins Büro gefahren. Gleichwohl ist ihm für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Vereinbar-



Amtseinführung: Dieter Lutz zieht im Januar 2007 mit dem damaligen Kirchenpräsidenten Eberhard Cherdron in die Gedächtniskirche ein. (Foto: Landry)

keit von Beruf und Familie ein großes Anliegen. Mehrfach ist der Landeskirchenrat mit dem entsprechenden Qualitätssiegel ausgezeichnet worden.

Vor allem zwei große Projekte werden mit Dieter Lutz verbunden: Er hat – mit Hilfe eines Beratungsbüros – im Rahmen des von der Landessynode beschlossenen Strukturwandels die Organisationsentwicklung des Landeskirchenrates umgesetzt. In fünf Jahren seien über 120 Maßnahmen zu 90 Prozent abgewickelt worden: „Ein Riesenkraftakt“, bilanziert Lutz. Stolz ist der Oberkirchenrat, der seit vielen Jahren im Vorstand des kirchlichen Rechenzentrums Südwestdeutschland in Karlsruhe-Eggenstein ist und als Verfechter des „papierlosen Büros“ gilt, auf die

Einführung einer modernen Informationstechnologie in der Landeskirche. Die Digitalisierung der gesamten Landeskirche, der Relaunch des Intranets, die Einführung eines elektronischen Datenmanagementsystems und der elektronischen Personalakte – für den Oberkirchenrat ist das eine „Erfolgsgeschichte“. Den Idealzustand des „papierlosen Büros“ werde er in den verbleibenden Wochen seiner Amtszeit wohl nicht mehr erleben.

Es gab aber auch Fälle, die ihn um „etliche Stunden Schlaf“ gebracht hätten: Beispielsweise die Sanierung und Erweiterung des Protestantischen Bildungszentrums Butenschoen-Campus in Landau. Unter dem Dach des Tagungshauses sind vier landeskirchliche Bildungsinstitute beheimatet: Das Erziehungswissenschaftliche Fort- und Weiterbildungsinstitut (EFWI), das Protestantische Predigerseminar, das Institut für kirchliche Fortbildung und die Evangelische Akademie der Pfalz. „Es gab viele Zusatzwünsche, aber nicht mehr Geld. Letztendlich sind wir in der vorgesehenen Zeit fertig geworden, ohne mehr ausgegeben zu haben“, bilanziert Lutz. Eher kurios war ein Tages-

ordnungspunkt, den die Synode 2018 behandelte: Die Aufhebung der „Kirchenzuchtbestimmung“ aus dem Jahr 1887. „Hat praktisch keine Relevanz mehr“, lautete Lutz' lakonischer Kommentar.

In Dutzenden von Synodalsitzungen hat er in unzählige Tagesordnungspunkte eingeführt, Gesetze auf den Weg gebracht, Wahlen „beaufsichtigt“ und knifflige Rechtslagen erläutert. Lutz bekleidet zahlreiche Ehrenämter vor allem im diakonischen und ökumenischen Bereich. In mehreren Aufsichtsgremien waren seine juristischen und kaufmännischen Kompetenzen gefragt. Damit sei ohne Wenn und Aber am 31. Dezember Schluss, sagt er. „Ich bin zwar noch nicht so richtig auf den Ruhestand vorbereitet, aber Langeweile werde ich bestimmt nicht haben.“

Oberkirchenrat Dieter Lutz wurde am 28. Juni 1958 in Heidelberg geboren. Nach dem Jurastudium trat er 1987 als juristischer Referent in den Landeskirchenrat ein. Im Jahr 2000 wurde er zum Leitenden Rechtsdirektor ernannt. Seit 2007 ist Dieter Lutz juristischer Oberkirchenrat.

Christine KeBler-Papin

► Hinweis

Die Verabschiedung von Oberkirchenrat Dieter Lutz und Einführung seiner Nachfolgerin Bettina Wilhelm findet am 3. Advent, dem 13. Dezember, um 14 Uhr im Rahmen eines Festgottesdienstes in der Speyerer Gedächtniskirche statt.

Selbstbewusste Repräsentanten

Das landeskirchliche Konsistorium im Jahr 1920: Zwei Juristen und zwei Theologen

Seit den Anfängen der Pfälzischen Unionskirche gehörten zum Leitungskollegium in Speyer vier Personen, zwei Nicht-Theologen und zwei Theologen. 1893 hatten sie ihren Dienstsitz im neubauten Gebäude am Domplatz bezogen. Der „Konsistorialdirektor“ war niemals Theologe, sondern meist Jurist.



Das Kollegium des Landeskirchenrats 1920 (von links): Kirchenpräsident Karl Heinrich Fleischmann mit den Oberkirchenräten Heinrich Trost, Heinrich Drescher und Jakob EBlinger. (Foto: Zentralarchiv)

Es war ein Glück für unsere Kirche, dass der Konsistorialdirektor 1920 schon fünf Jahre im Amt war. Karl Heinrich Fleischmann (1867–1954) war als Sohn eines Arztes in Freinsheim geboren und hatte das Abitur in Neustadt abgelegt. Nach dem Jurastudium vor allem in München und einigen Jahren in Lohr folgten Jahre des beruflichen Aufstiegs in Augsburg und Gunzenhausen, in Ansbach und 1913 in München. Bei seiner Berufung ins Amt des Konsistorialdirektors 1915 bestimmte bereits der Erste Weltkrieg stark das kirchliche Leben in der Pfalz. Vier Mal besuchte Fleischmann Truppenteile. Dem Reformationsjubiläum 1917 sollte der hundertste Geburtstag der Union folgen. Doch die außerordentliche „Generalsynode“ musste für 1918 abgesagt werden. An der Entwicklung der neuen Kirchenverfassung hatte Fleischmann einen hohen Anteil. Er galt als hervorragender Verwaltungsfachmann und als umgänglicher wie selbstbewusster Repräsentant der Pfälzischen Kirche in der Öffentlichkeit. Bei seinem Abschied

aus dem Amt 1930 kam die Achtung der Pfarrerschaft wie der Gemeinden deutlich zum Ausdruck: Der Synodalpräsident Richard Müller-Mattil rühmte „vorbildliche Pflichterfüllung, Sachlichkeit und Gerechtigkeit“.

Als zweiter Jurist im Konsistorium wirkte seit 1897 Jakob EBlinger (1860–1926) aus Dürkheim. Nach Jahren in Sulzbach kam er bereits 1895 nach Speyer. EBlinger konnte eine fundierte Rechts- und Verwaltungserfahrung einbringen. Seine „Plauderei von einem alten Derkemer“, mehrfach aufgelegt, erweist ihn als gemütvollen Erzähler, fortschrittlich aufgeklärt und mit Sinn für die Prozesslust der Pfälzer. Ans Ende rückte er den Wunsch für die Winzer, dass „unser Herrgott diesen braven Stand nicht wird zugrunde gehen lassen.“ Bei seinem Rücktritt 1923 dankte ihm Fleischmann für seine „treue und überaus ersprießliche Dienstleistung.“

Die Juristen, vor allem der Konsistorialdirektor ließen sich nicht kirchenpolitisch festlegen. Die beiden Theologen dagegen gehörten einer der beiden kir-

chenpolitischen Gruppierungen an. Der liberale Flügel war mit Heinrich Trost (1853–1936) vertreten. Der Bauernsohn aus Imsbach hatte in Erlangen und in Utrecht studiert. Von 1894 bis 1906 wirkte er als hoch geschätzter Dekan in Winnweiler, zugleich als Schriftleiter des liberalen Gemeindeblatts „Die Union“. Mit einem „Hoch“ auf die Gemeinden nahm er Abschied. Von 1907 bis zu seinem Ruhestand 1927 gehörte Trost dem Konsistorium an. Aus der Kriegszeit haben sich Berichte erhalten über die Besuche an der Kriegsfront in Belgien und Nordfrankreich 1916/17. Sie bezeugen seine Überzeugung vom Recht der deutschen Sache und von der „Zerstörungswut eines hasserfüllten Feindes“. (Vortrag am 20. März 1917 in Ludwigshafen.) Viele rühmten Trosts noble und respektvolle Art des Umgangs mit der Pfarrerschaft.

Mit Heinrich Drescher (1856–1936) war die kirchlich konservative, die „positive“ Minderheit in der Kirchenleitung vertreten. Er stammt aus Winterborn, dort war sein Vater Lehrer, und absolvierte wie Trost sein Studium in Erlangen und Utrecht. Drescher wurde Pfarrer in Alsenz und von 1894 bis 1910 Dekan in Homburg. 1910 folgte die Berufung nach Speyer, bis 1928 war er im Amt. Anders als der unverheiratete Trost hatte er Familie, sein Sohn Hermann (1893–1959) war ebenso Pfarrer wie Dreschers jüngerer Bruder Karl (1859–1944). Drescher engagierte sich in der Diakonie, von 1915 bis 1927 war er Vorsitzender im Verwaltungsrat der aufstrebenden Diakonissenanstalt. Auch kirchengeschichtlich trat er mit Publikationen hervor.

Alle vier Mitglieder im Kollegium waren Pfälzer, aus verschiedenen Regionen. Alle hatten sie im Studium und wie die Juristen zusätzlich auf ihrem Berufsweg Kontakte mit Bayern. Für alle vier war die Herausforderung groß, aus dem alten Kirchensystem in eine neue Gestalt der protestantischen Kirche der Pfalz hinein zu finden. *Klaus Bümlein*

Willkommen und Abschied

Ein Gespräch mit und zwischen Kirchenpräsident Christian Schad und Vikarin Daniela Hegel

Zwei Generationen an einem Tisch: Der eine geht, die andere kommt – der Kirchenpräsident tritt bald in den Ruhestand, die Vikarin beginnt in Kürze ihren Pfarrdienst. Christian Schad und Daniela Hegel haben sich über ihren Glauben, die Digitalisierung und die Zukunft der Kirche unterhalten. Das Interview führte Vikar Maik Weidemann und Katja Edelmann hat den Text redigiert.

Kirchenpräsident Schad, Sie gehen Ende Februar in den Ruhestand. Worauf freuen Sie sich?

Schad: Die Vorstellung, ich könnte mich auf den Ruhestand vorbereiten, ist verfehlt – vor allem wegen Corona. Umso mehr freue ich mich, dass ich ab 1. März eine Nachfolgerin habe: Dorothee Wüst ist die erste Kirchenpräsidentin in der Geschichte unserer Landeskirche. Ich werde alles mir Mögliche tun, um einen guten Übergang zu gewährleisten.

Daniela, du stehst an einem ganz anderen Punkt: Im März 2021 steht ein Pfarramt an. Worauf freust du dich?

Hegel: Auf jeden Fall weiterhin auf tolle und neue Menschen, die ich kennenlerne, ganz neue Erfahrungen und eine spannende Zeit. Das Evangelium ist ja nichts, wenn man es nicht zu jemandem bringt und teilt. Die Menschlichkeit ist das Entscheidende am Christentum. Durch das Vikariat habe ich einen kleinen Einblick gehabt und jetzt geht es da halt weiter, auch wenn es noch ein paar Fragezeichen gibt.

Herr Schad, wie geht es Ihnen, wenn Sie das Wort „Ruhe-stand“ hören?

Schad: Irgendwie passen „ruhen“ und „still stehen“ nicht zu mir. Ich habe in meinem Beruf immer für die Sache gebrannt und mich vielseitig engagiert, wenngleich mir dabei meine Fragmentarität stets deutlich vor Augen steht. Deswegen wird es bei mir im Wortsinn keinen Ruhe-stand geben. Ich habe zurzeit fast zu viele Angebote, mich ehrenamtlich zu engagieren. Ich war und bin mit Leib und Seele Theologe und Ökumeniker. So sehe ich im Bereich der theologischen Wissenschaft und im ökumenischen Dialog zwei Aufgabenfelder, auf denen ich mich weiterhin betätigen werde. Ansonsten bleibe ich Ordiniertes dieser Landeskirche, also beauftragt, den Menschen das Evangelium von Jesus Christus weiterzusagen und Sakramente zu spenden.

Daniela, du bist frisch verheiratet. Dein Mann und du erwartet nächstes Jahr euer erstes Kind. Gleichzeitig beginnst du mit der Tätigkeit als Pfarrerin. Welche Gedanken hast du dazu?



Hegel: Ein Kind vergrößert natürlich die Herausforderungen. Und gleichzeitig glaube ich, dass mich diese Lebenserfahrung persönlich sehr viel weiterbringen wird. Dadurch kann ich besser verstehen, was Eltern umtreibt. Als „Mama“ werde ich Gelegenheit haben, ins Gespräch mit Menschen zu kommen, die ich als Pfarrerin eher selten sehen würde. Ich weiß aber auch, dass es für Pfarrerskinder manchmal nicht ganz einfach ist – zumal mein Mann ja auch Pfarrer wird. Da müssen wir eine gute Balance finden.

Schad: Dazu fällt mir ein Satz von Martin Luther ein, der zusammen mit der Aufforderung „Sola Scriptura – Allein die Schrift!“ zu hören ist. Er lautet: „Allein die Erfahrung macht den Theologen, die Theologin!“ Das heißt, die existenziellen Erfahrungen, die Sie machen, haben gerade in Verbindung mit dem Evangelium Gewicht. Sie bringen sie als Pfarrerin ein und verleihen Ihrem Reden und Tun Authentizität.

Herr Kirchenpräsident, wie haben Sie die Vereinbarkeit von Ihrem Amt und



*Die eine kommt, der andere geht:
Vikarin Daniela Hegel im Gespräch
mit Kirchenpräsident Christian Schad
(rechts). Das Interview moderierte
Vikar Maik Weidemann (links).
(Foto: Ik/Landry)*

*Beruf mit der Familie erlebt in der
Rückschau?*

Schad: Nicht immer einfach. Die Situation von Frau Hegel, deren Mann Theologe ist, ist mit meiner vergleichbar. Allerdings musste ich zu Beginn meiner Berufstätigkeit, wie viele – ich gehöre der Generation an, die man mit dem wenig freundlichen Wort „Theologenschwemme“ titulierte – eine Pfarrstelle mit meiner Frau teilen. Es war die Pfarrstelle Weingarten, damals kombiniert mit dem Seelsorgeauftrag in der Evangelischen Studierendengemeinde Germersheim. Faktisch haben wir damals aber zusammen mit 200 Prozent gearbeitet. Da besteht leicht die Gefahr, im Beruf unterzugehen.

*Wenden wir uns einem Thema zu, das
Kirche in den letzten Monaten stark
verändert hat: die Digitalisierung.
Daniela, wie hast du den Lockdown in
der Kirche erlebt?*

Hegel: Ich bin dankbar, dass ich im Frühjahr im Gemeindevikariat war. Die üblichen Aufgaben sind durch den Lockdown plötzlich größtenteils weg-

gefallen, aber es haben sich ganz neue gestellt. Es ging darum, sich neue Wege zu überlegen, wie man mit der Gemeinde weitermachen kann. Ich fand es faszinierend, wahrzunehmen, wie viele Menschen aktiv geworden sind, von denen man es im gemeindlichen Alltag nicht mitbekommt. Beim Thema Digitalisierung lag mir die Verbindung von Digitalem und Analogem besonders am Herzen. Wir haben Video-Andachten gestaltet, die Kirchen zum persönlichen Gebet offengelassen, abends die Glocken geläutet und vieles mehr – das war wichtig für viele Menschen. Es haben sich dann auch viele bei uns gemeldet, die sonst nicht in die Kirche gehen. Da sind neue Frömmigkeitsformen deutlich geworden.

In Zukunft sollten wir versuchen, Strukturen auch für Menschen zu schaffen, die offensichtlich ein spirituelles Interesse an Glaubensdingen haben, sich aber im Moment nicht aufgehoben bei uns fühlen. Gleichzeitig dürfen wir dabei die Menschen nicht verlieren, die sich wohl fühlen in der Kirche, wie sie sie kennen.

*Also sollten wir Kirche auf breitere Füße
stellen, um auch Leute mit ihren
Bedürfnissen zu erreichen, die wir
vorher nicht im Blick hatten?*

Schad: Die Corona-Pandemie ruft uns unüberhörbar in Erinnerung, dass wir verletzlich und verwundbar – und unsere Pläne und Sicherheiten endlich und brüchig sind. Mitte März erreichten uns darüber hinaus die Schreckensbilder aus Norditalien. Der Tod vieler Menschen stand uns unmittelbar vor Augen. Da hatten wir das spontane Verlangen, in unsere Kirchen zu gehen und zu beten, Gemeinschaft, Nähe, Trost zu erfahren. Doch der dann folgende Shutdown auch bei uns schränkte diese Möglichkeit massiv ein. In dieser Situation schossen daraufhin Streaming-Gottesdienste wie Pilze aus dem Boden. Aber ebenso auf analogem Weg suchten Kirchengemeinden den Kontakt zu ihren Gemeindegliedern. Darüber hinaus haben wir auch im kirchlichen Bereich verstärkt die Möglichkeit des Home-Office angeboten und damit für die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie gesorgt. Nach dem Lock-

down habe ich in meinem nächsten Umfeld allerdings auch erlebt, wie Menschen aus Freude geweint haben, als sie sich wiedersahen und unmittelbare Gemeinschaft erlebten. Es geht also gar nicht um die Alternative „digital“ oder „analog“. Sondern beides hat sein Recht und wird sich in Zukunft noch sehr viel stärker wechselseitig ergänzen.

Hegel: Ich gehe da sehr viel mit. Und andererseits bin ich nicht ganz so euphorisch, was uns als Kirche in dieser Zeit angeht. Dort wo Kommunikation gelungen ist, wo unerwartete Verbindungen aufgetaucht sind, habe ich das als sehr bereichernd empfunden. Aber ich muss sagen, bei mir bleibt auch ein ganz großer Schmerz stehen über die nicht gelungene Kommunikation, die wir trotz Social Media nicht geschafft haben, nämlich mit Menschen, die sich von Kirche alleingelassen fühlen.

Schad: Ja, da stimme ich Ihnen zu, Frau Hegel. Rückblickend sage auch ich selbstkritisch, dass wir manche nicht erreicht haben, die unseren Beistand und unsere Hilfe dringend gebraucht hätten: beispielsweise junge Familien mit Kindern. Auch hätten wir alte und pflegebedürftige Menschen, die sich oft einsam und isoliert fühlten, früher in den Blick nehmen müssen. Deshalb setze ich mich dafür ein, dass es ein völliges Besuchsverbot in Alten- und Pflegeheimen nicht mehr geben darf. Auch, dass Seelsorgerinnen und Seelsorger – unter Beachtung der Schutzmaßnahmen – Menschen in Krankenhäusern ungehindert besuchen dürfen.

Ihnen beiden ist die Kirche wichtig, die nah bei den Menschen ist. Wie sieht sie in den kommenden Jahren aus?

Hegel: Ich bin sicher, dass sich sehr viel verändern wird. Das Entscheidende: Kirche möchte ich nicht als starre Struktur begreifen, sondern als Ort, wo Christen zusammenkommen, als Gemeinschaft von Glaubenden. Dazu zähle ich – ganz wichtig – auch alle Zweifler und Menschen, die sich in irgendeiner Form verbunden fühlen, aber vielleicht nicht direkt mit der Institution zu tun haben. Ich glaube, dass daraus das Potenzial erwächst, diese Kir-

che mit Ehrenamtlichen ganz neu zu gestalten. Das soll nicht heißen, dass ich Menschen in ihrer Freizeit noch mehr Arbeit auflasten möchte, sondern im Gegenteil, dass da Potential steckt in vielen Menschen, in der Liebe von Menschen zueinander. Und das ist etwas, was ich in dieser Krise stark bemerke, zum Beispiel, wenn junge Leute anbieten: „Ich möchte für Menschen, die nicht mehr können, einkaufen gehen“. Ich sehe in Zukunft weniger den Kirchturm und den Pfarrer auf der Kanzel, als den Pfarrer mitten unter den Menschen, die miteinander das Leben, die Kirche, ihr Christsein gestalten.

Schad: Hier bin ich etwas verhalten. Ich denke, da sind wir einer Meinung: Wir werden eine zahlenmäßig kleinere und finanziell ärmere Kirche werden. Das hat zur Folge, dass wir uns von manchen Arbeitsfeldern verabschieden müssen. Und das tut weh und wird zu Trauerprozessen führen. Wir haben in unserer Landeskirche 2019 über 5800 Kirchenmitglieder verloren. Wenn überhaupt, werden sie aber nur einzeln zurückzugewinnen sein. Darum sind Strukturen notwendig, die die Zuspitzung auf die authentische Begegnung mit einzelnen Menschen ermöglichen, das heißt konkret: auf die persönliche Begegnung und das Zusammenleben von Christen mit denen, für die der Glaube etwas völlig Fremdes geworden ist. Um Haupt- und Ehrenamtliche dabei nicht zu überfordern, müssen wir wechselseitig noch viel stärker kooperieren. Einzelne Gemeinden können Schwerpunkte, ihr besonderes Profil entwickeln. Und sollen sich fragen: Worin sind wir stark? Wen können wir erreichen? Wo können wir Schritte über unsere Grenzen hinaus tun? Aber auch: Was können andere besser? Wo können wir von anderen profitieren?

Herr Schad, wenn Sie sich an den Beginn Ihres Dienstes zurückversetzen, was würden Sie sich selbst raten?

Schad: Ich habe Frau Hegel im Blick, wenn ich sage: „Sorge auch für Dich selbst!“ Dabei fällt mir das Doppelgebot der Liebe ein, das eigentlich ein Dreifachgebot ist: „Du sollst den

Herrn, deinen Gott, lieben von ganzem Herzen, von ganzer Seele und von ganzem Gemüt ... und deinen Nächsten wie dich selbst.“ Gottes-, Nächsten- und Selbstliebe bilden hier eine Einheit. Selbstsorge hat vor allem auch eine geistliche Dimension. So sind für mich das tägliche Gebet, Luthers Morgen- und Abendsegen, die Lektüre der Losenungen und kleine Oasen der Stille Kraftquellen. Darum mein Rat: „Reserviere Dir Zeiten mit Gott als Ressource Deines persönlichen Glaubens.“ Wer barmherzig ist mit sich selbst, wird auch barmherzig sein im Umgang mit anderen.

Daniela, du begegnest deinem älteren Ich. Was würdest du deinem älteren Ich raten?

Hegel: „Pass auf, denn das Wichtigste ist, dass das Feuer nicht aufhört zu brennen!“ Das ist ein wunderbarer Satz vom Sänger Jan Delay. Bewahr' Dir die Liebe und das Kind in Dir.

► Zur Person:

Dr. h.c. Christian Schad, geboren 1958 in Ludwigshafen, Theologiestudium in Bethel, Tübingen und Bonn von 1976 bis 1983, Gemeindepfarrer und Studierendenseelsorger in Weingarten und Gernersheim, Referent im Landeskirchenrat, Dozent am Predigerseminar, zehn Jahre Oberkirchenrat und zwölf Jahre Kirchenpräsident.

Daniela Hegel, geboren 1986 in Ludwigshafen, Theologiestudium in Heidelberg und Erlangen, Beginn des Vikariats 2018 in Schifferstadt und Speyer.



Wenn es dem bösen Nachbar nicht gefällt, zum Beispiel wegen Laub: Kirchliche Gebäude wie hier das alte Verwaltungsgebäude in der Speyerer Roßmarktstraße können zum Mittelpunkt juristischer Auseinandersetzungen werden. (Foto: lk)

Von der Taufe bis zum Baum

Das Kirchenrecht gibt Orientierung und erleichtert die Entscheidung

Religionsgemeinschaften und ihre Einrichtungen haben im Vergleich zum staatlichen Recht besondere rechtliche Regelungen, beispielsweise bei der Mitbestimmung oder beim Dienstrecht. Für Situationen, die es so zuvor nicht gab, entwickeln die Kirchenjuristinnen und -juristen der Landeskirche neue Regelungen.

Zwei Juristinnen und ein Jurist sind in der pfälzischen Kirchenverwaltung damit beschäftigt, Regelungen für kirchliche Angelegenheiten auf den Weg zu bringen, und „maßgeschneiderte“ Lösungen zu erarbeiten. Die Kirche sowie ihre diakonischen und pädagogischen Einrichtungen haben besondere Rechte. Die Basis dafür ist ihr Selbstorganisationsrecht.

Beispielsweise können Mitbestimmungsrechte der kirchlichen Beschäftigten vom üblichen staatlichen Betriebsverfassungs- und Personalvertre-

tungsrecht abweichen. Denn der Staat muss der Kirche eigene Möglichkeiten geben, die Dienstverfassung im Sinne des christlichen Bekenntnisses zu gestalten. So steht es im Grundgesetz.

Ein weiteres Beispiel ist das Dienst- und Besoldungsrecht der Pfarrerrinnen und Pfarrer: Ihre Besoldung orientiert sich weitestgehend am staatlichen Recht, ist jedoch nicht deckungsgleich. Im Dienst und in ihrem Privatleben sind Pfarrerrinnen und Pfarrer verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Ver-

kündigung nicht beeinträchtigt wird. Das Ansehen der Kirche soll keinen Schaden nehmen.

Kirchenjuristinnen und -juristen müssen also öfter Situationen regeln oder bewerten, für die es entweder keine, nur sehr rudimentäre oder unpassende „weltliche“ Regelungen gibt. Der Grund: „Entweder gab es bisher noch keinen Bedarf für solche Regelungen oder die Verhältnisse haben sich geändert. Daher kommt es häufiger vor, dass die Regelungsdichte in diesem Bereich geringer ist, als im staatlichen Recht“, sagt André Gilbert.

Ein dritter exemplarischer Vorgang: Bislang war die Zahl der zu wählenden weltlichen Bezirkssynodalen an die Zahl der Pfarrstellen pro Kirchengemeinde geknüpft. Doch mittlerweile



Kirche und Geld: Auch die Kirchensteuer ist oft Thema für die Kirchenjuristen. (Foto: epd)

hat sich die Ausgangslage geändert: Pfarrstellen umfassen immer häufiger Teile unterschiedlicher Kirchengemeinden oder zusätzliche Sonderaufgaben. Daher wurden die Kirchenverfassung und die Wahlordnung geändert.

Viertes Beispiel: Im November 2018 wurde die neue Kirchengemeindeordnung verabschiedet. Sie regelt zum einen bisher ungeschriebene Verwaltungsvorgänge. Zum anderen fasst sie wiederkehrende Rechtsfragen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Presbyterinnen und Presbyter in einem Gesetz zusammen. Vorher waren die Regelungen über zahlreiche Spezialgesetze verstreut.

Nicht alle Probleme lösbar

Ein weiteres Exempel ist das Erprobungsgesetz. Damit eröffnet die Landeskirche den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken die Möglichkeit, neue Organisationsstrukturen auszuprobieren und dabei teilweise vom geltenden Recht abzuweichen.

Nicht immer ist es möglich oder angebracht, Situationen durch neue Rechtssetzung zu lösen. Denn bei manchen Angelegenheiten reicht der zeitliche Vorlauf nicht aus, andere Themen

haben zu wenig Relevanz oder Bedeutung, um eine eigene Rechtsregelung zu entwickeln. „In solchen Fällen schlägt dann tatsächlich die Stunde der Juristin oder des Juristen“, sagt Bettina Wilhelm. „Dann gilt es im Wege der Auslegung eine Lösung zu finden, die rechtlich vertretbar ist und zu sachgerechten Lösungen führt, die den kirchlichen Interessen möglichst entgegen kommt“.

Wie bei der Arbeitnehmerüberlassung – es teilen sich zum Beispiel mehrere Kirchengemeinden eine Pfarramtssekretärin, aber die Anstellung erfolgt nur über ein Pfarramt, das die Personalkosten dann auf alle umlegt. Bei dieser Überlassung, die im Rahmen der Religionsausübung erfolgt, konnte sich die Landeskirche mit der Bundesagentur für Arbeit bei der Rechtsauslegung darauf einigen, dass diese nicht wirtschaftlich und damit nicht erlaubnispflichtig ist. Das heißt: Die Bereiche Verkündigung, Seelsorge, Liturgie, Kirchenmusik sowie der Religionsunterricht als Kernaufgaben zur Verbreitung des Glaubens unterliegen nicht dem Gesetz zur Arbeitnehmerüberlassung.

„Nicht immer ist es dabei möglich, alle Wünsche vollständig zu erfüllen“, weiß Jill Rohde aus Erfahrung. „Wie dargestellt, sind auch die Kirchen verpflichtet, sich rechtskonform zu verhalten. Selten kommt es jedoch vor, dass

das Recht gar keine Handlungsspielräume bietet“.

Ein Beispiel dafür: Ein Kirchenmitglied hatte den Wunsch, von der Kirchensteuerpflicht entbunden zu werden, und seinen Beitrag dann in Form von Spenden zu leisten. Dem konnte nicht entsprochen werden, da das Kirchensteuerrecht weitestgehend durch zwingendes staatliches Recht geregelt ist. In einem solchen Fall kann das Kirchenrecht nicht davon abweichen.

Ein anderer Fall: Nach dem evangelischem Verständnis kann die Taufe als geistliches Band zwischen Gott und Mensch kirchenrechtlich nicht gelöst werden. Denn das Handeln Gottes kann durch das Handeln des Menschen nicht rückgängig gemacht werden. Doch weil die Kirchenmitgliedschaft auch rechtlich relevante Konsequenzen für das Mitglied hat und zum Beispiel eine Steuerpflicht auslösen kann, hat das Bundesland die Beendigung der Kirchenmitgliedschaft – durch Austritt mit bürgerlicher Wirkung – umfassend geregelt. Die Verheißung auf die Mitgliedschaft am Leib Christi bleibt davon freilich unberührt.

Auslotung des bestehenden Spielraums

Auch beim Religionsunterricht gibt es wenig Handlungsspielraum: Ein evangelisch getauftes Kind ist verpflichtet, am evangelischen Religionsunterricht teilzunehmen, wenn dieser in der Schule angeboten wird. Es hat kein Wahlrecht zwischen evangelischem und katholischem Religionsunterricht. Nur unter Berufung auf Gewissensgründe kann der Ethikunterricht besucht werden.

Kirchenjuristinnen und Kirchenjuristen loten bestehende Handlungsspielräume aus und beraten die kirchlichen Entscheidungsgremien. „Oftmals werden rechtliche Vorschriften dabei als eine Belastung und Einschränkung wahrgenommen, die die Arbeit von kirchlichen Entscheidungsgremien behindern und erschweren“, stimmen Wilhelm, Rohde und Gilbert überein. Dieser Eindruck sei sicherlich zum Teil

nachvollziehbar. „Denn um einen Interessenausgleich herbeizuführen, wie es die Aufgabe des Rechtes ist, ist es unabdingbar, dass alle beteiligten Interessen ein Stück weit beschränkt werden müssen.“

Beispielsweise geht es bei der Frage, ob ein Pfarrhaus saniert oder vielleicht verkauft werden soll, nicht nur um Sanierungskosten. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, ihrer Pfarrerin oder ihrem Pfarrer ein angemessenes Pfarrhaus zu stellen. Das ist ihr Beitrag zur Pfarrbesoldung. Sollte das Pfarrhaus verkauft werden, müsste die Kirchengemeinde eine andere Wohnmöglichkeit kaufen oder anmieten oder aber den Besoldungsbeitrag der Landeskirche erstatten – zurzeit etwa 9000 Euro im Jahr.

Auf der anderen Seite bietet das Recht den kirchlichen Entscheidungsträgern auch einen Handlungsrahmen, Orientierung und eine Erleichterung bei

der Entscheidung, insbesondere bei schwierigen, konfliktträchtigen Angelegenheiten. Zwingende Rechtsvorschriften schaffen die eindeutige Möglichkeit, dass Kritik an der Entscheidung zurückgewiesen werden kann.

Kirchenaufsicht verdeutlicht Gefahren

Beispielsweise wenn ein Nachbar sich über die Arbeit mit dem Laub beschwert, das von einem Baum abfällt, der unter Naturschutz und auf einem kirchlichen Grundstück steht. Um die Arbeit zu vermeiden, verlangt er die Fällung des Baumes. Das Presbyterium weist das mit dem Hinweis auf das geltende Recht zurück, das dem Eigentümer die Entfernung eines solchen Baumes untersagt. Ähnlich hilfreich können auch die Vorschriften des Kirchen-

aufsichtsrechts sein, „auch wenn diese oftmals in besonderem Maße als einengend empfunden werden“, so die drei Rechtsexperten. Die Aufsicht soll den kirchlichen Entscheidungsträgern bei rechtlich oder finanziell „riskanten“ Maßnahmen zur Seite stehen. Sie soll darauf hinwirken, Gefahren zu vermeiden oder zumindest zu verringern. Oftmals genügt es, die Risiken aufzuzeigen und auf deren mögliche Konsequenzen hinzuweisen, um die kirchlichen Entscheidungsträger davon zu überzeugen, ein alternatives Vorgehen umzusetzen. Wenn zum Beispiel ein Presbyterium den Kauf eines Gebäudes plant. Die Kirchenaufsicht überzeugt das Gremium, es nicht zu tun. Denn detaillierte Berechnungen weisen nach, dass sich das Gebäude nicht kostendeckend nutzen lässt und die finanziellen Möglichkeiten der Kirchengemeinde übersteigen würde. *André Gilbert,*

Jill Rohde und Bettina Wilhelm



Erarbeiten Regelungen für kirchliche Angelegenheiten (von links): Bettina Wilhelm, Jill Rohde und André Gilbert. (Foto: lk)

Zum Rechtsfrieden beitragen

Die Aufgaben des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Landeskirche

Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Landeskirche wurde durch ein kirchliches Gesetz vom 17. Oktober 1959 errichtet; in der Verfassung der Landeskirche ist es nicht verankert.



War 24 Jahre lang Vorsitzender des landeskirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts: Helmut Damian (links) mit Kirchenpräsident Christian Schad. (Foto: lk)

Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Landeskirche entscheidet auf Antrag unter anderem über die Rechtmäßigkeit des dem öffentlichen Recht zuzuordnenden kirchlichen Verwaltungshandelns mit Ausnahme von Kirchensteuer- und Disziplinarangelegenheiten und über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen kirchlichen Körperschaften. Es kann auch zur Überprüfung der Vereinbarkeit eines kirchlichen Gesetzes oder einer kirchlichen Rechtsverordnung mit höherrangigem Recht angerufen oder mit der Erstattung eines Rechtsgutachtens beauftragt werden. Das Gericht trifft seine Entscheidungen im Rahmen des durch das Gesetz vom 17. Oktober 1959 festgelegten Verfahrens unparteilich und in richterlicher Unabhängigkeit. Maßstab seiner Entscheidungen sind die Vorschriften des kirchlichen Rechts einschließlich der Bestimmungen der Kirchenverfassung. Zum kirchlichen Recht gehören auch ungeschriebene allgemeine Rechtsgrundsätze, wie sie unter der Geltung des Grundgesetzes im

staatlichen Recht entwickelt wurden. Zu nennen sind hier zum Beispiel das Verbot willkürlichen Handelns, der Grundsatz des rechtlichen Gehörs oder der Grundsatz des Vertrauensschutzes.

Die bisher ergangenen Entscheidungen betreffen zahlreiche Rechtsbereiche. So wurde das Gericht wiederholt zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit kirchlicher Wahlen angerufen, musste über das Recht der Namensbezeichnung von Kirchengemeinden entscheiden und hatte die Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Rückforderung von Zuwendungen an eine Kirchengemeinde für Baumaßnahmen an der von der Kirchengemeinde zu unterhaltenen Pfarrwohnung zu klären. In mehreren Verfahren befasste sich das Gericht mit Fragen des Zugangs zum öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis und der Besetzung einer Gemeindepfarrstelle durch die Kirchenregierung in einer Konkurrenzsituation. Gegenstand eines weiteren, über den Einzelfall hinaus bedeutsamen Verfahrens war eine aufsichtliche Verfügung des

Landeskirchenrats gegenüber einer Kirchengemeinde wegen einer nicht genehmigten, gegen Denkmalschutzrecht verstößenden Baumaßnahme an einem Kirchengebäude. Einen Schwerpunkt der Rechtsprechung bildeten schließlich Verfahren zum Recht der Pfarrbesoldung.

In einem Gutachten zum Anschluss der Kirchengemeinden an Verwaltungsämter hat das Gericht seine bis dahin ergangene Rechtsprechung zur Stellung der Kirchengemeinde bestätigt. Es hat betont, dass die Kirchenverfassung der Kirchengemeinde eine herausragende Stellung beimesse, ihr aber kein Recht auf Selbstverwaltung zuerkenne, das demjenigen der politischen Gemeinde gleichkäme. Landeskirche und Kirchengemeinde seien gleichermaßen Kirche und deren Auftrag verpflichtet. Bei der Erfüllung dieses Auftrags hätten sie als Dienstgemeinschaft zusammenzuwirken. Mit dem Begriff der Dienstgemeinschaft hat das Gericht in seinen Entscheidungen auch das Verhältnis von Landessynode, Kirchenregierung und Landeskirchenrat gekennzeichnet und die Kompetenz der letztgenannten Organe zur Rechtssetzung bekräftigt.

Damit hat das Gericht zugleich seine eigene Stellung umschrieben: In seinem Bemühen, Rechtssicherheit zu schaffen und damit zum Rechtsfrieden beizutragen, ist es selbst Teil dieser dem Auftrag der Kirche verpflichteten Dienstgemeinschaft. *Helmut Damian*

► Zum Autor

Helmut Damian war bis zu seinem Ruhestand Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Neustadt und von 1996 bis Juli 2020 Vorsitzender des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).

Wenn Christen fragen und zweifeln



„In meiner ersten kleinen Welt sind Fragen nicht willkommen gewesen“, schreibt Ludwig Burgdörfer, der ehemalige Leiter des Missionarisch-Ökumenischen Dienstes (MÖD) der Landeskirche. Aber mit überwältigender Deutlichkeit habe er gespürt, dass es erstrebenswert und möglich sei, auf alles eine Antwort zu bekommen. Damit leitet Burgdörfer, der gemeinsam mit Klaus Bümlein das im Verlagshaus Speyer erschienene Buch „Weiterfragen ... In Glaube und Zweifel“ geschrieben hat, die Neuerscheinung ein. Bümlein ist promovierter Theologe und ehemaliger Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz.

Mit dem Werk unternehmen die Theologen einen außergewöhnlichen Versuch, den Inhalten des christlichen Glaubens näherzukommen. Sie wollen die vielen Fragen der Bibel ernst nehmen und daraus einen Leitfaden für das eigene Glaubensleben entwickeln. Und tatsächlich gäbe es in der Bibel unzählige Fragen, auf die es keine abschließende Antwort geben kann. Bümlein und Burgdörfer regen deshalb zum Weiterfragen an.

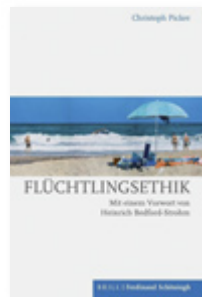
Beispielsweise stellen die Autoren die Frage Gottes an Kain im 1. Buch Mose: „Wo ist dein Bruder?“. Es folgt ein erster, eher intuitiver Blick auf diese Frage, dann ein zweiter, biblisch orientierter Blick. Danach folgt die Einordnung in einen aktuellen Kontext. Am Ende steht eine weiterführende Frage, die in diesem Fall lautet: „Kann ein Mensch, der mir Bruder und Schwester ist, eine unerträgliche Last sein?“ Der Leser wird ermutigt, seine eigene Antwort auf diese Frage zu suchen.

► Klaus Bümlein, Ludwig Burgdörfer: WEITERFRAGEN ... In Glaube und Zweifel. Impulse zum fragenden Christsein, Speyer 2020, 176 Seiten, 14,90 Euro, ISBN 978-3-947534-13-5.

Theologische Antwort auf die Flüchtlingsfrage

Die Debatte ist noch immer hitzig und emotional – und sie bleibt aktuell. Die sogenannte „Flüchtlingskrise“ lässt an 2015 denken, an ankommende Züge am Münchner Hauptbahnhof und See- not sowie Rettungsschiffe auf dem Mittelmeer. Die Meinungen zu diesen Ereignissen gehen dabei auch unter evangelischen Bürgerinnen und Bürgern weit auseinander.

Dabei fehlen oft fundierte ethische Abwägungen zwischen den einzelnen Positionen. Gerade aus der deutschsprachigen evangelischen Perspektive



gibt es bislang wenige Veröffentlichungen zum Thema. In seinem neuen Buch „Flüchtlingsethik“, erschienen beim Verlag Schönigh, stellt sich der pfälzische Akademiedirektor Christoph Picker dieser Herausforderung: Sein Anliegen ist es, die Thematik in der neuen Veröffentlichung ausgewogen und aus ethisch-theologischer Perspektive zu reflektieren.

Aus Pickers Sicht sei die Reflexion ethischer Grundlagen nötig, um verantwortlich politische Entscheidungen treffen zu können. „In Sachen Flüchtlingsethik besteht nach wie vor erheblicher Handlungsbedarf“, stellt er in der Einführung zum Thema fest. In den Kapiteln des 114-seitigen Buchs widmet er sich zunächst der Darstellung der Thematik. Er ermittelt Störfaktoren für eine konstruktive Debatte, ethisch-theologische Grundlagen und zeigt schließlich konkrete politische Fragen nach Begrenzungen und Alternativen auf.

► Christoph Picker: Flüchtlingsethik. Paderborn 2020, 114 Seiten, eBook (PDF), 29,89 Euro, ISBN 978-3-657-70335-7, Hardcover, 29,90 Euro, ISBN 978-3-506-70335-4.

Biblische Bilder ins Jetzt übertragen

Wer die Speyerer Dreifaltigkeitskirche betritt oder sie bei Fernsehgottesdiensten gesehen hat, ist von der vollständig bemalten Decke, 35 Bilderpaaren auf der Doppellempore und 96 Bildern insgesamt überwältigt. Doch was steckt hinter den einzelnen Bildszenen? Meist werde die Kirche „nur kunsthistorisch betrachtet, nicht theologisch“, sagt Steffen Schramm. Das hat den Leiter des Instituts für kirchliche Fortbildung der Evangelischen Kirche der Pfalz zum Buchprojekt bewogen. In zehn Jahren Recherche ist das aufwändig produzierte Buch „Sehen mit erleuchteten Augen. Dreifaltigkeitskirche Speyer“ nun im Fachverlag Schnell und Steiner erschienen.

Das Buch enthält 115 farbige Einzelaufnahmen und Übersichtsbilder. Ein zusätzlicher Beileger zeigt – als eine Art Poster – das Komplettbild der Decke und jedes Emporenbild in seiner Position in der Kirche. Autor Schramm habe versucht, die Dreifaltigkeitskirche durch die „Brille des Glaubens und der Theologie anzuschauen, weil das Bildprogramm unglaublich theologiehaltig ist und uns der Zugang zur Typologie



verloren gegangen ist“. Aus diesem persönlichen Erleben entstand die Motivation, eine Anleitung zu geben, um „die Bilder zu lesen“.

Mit dem Buch will Schramm Leserinnen und Leser einladen, die biblischen Bilder in Bezug zur aktuellen Wirklichkeit zu setzen. Seine Grundthese heißt: „Diese Kirche will – wie die Heilige Schrift – die Wahrnehmung derer verändern, die mit ihr in Kontakt kommen. Deshalb heißt das Buch auch: „Sehen mit erleuchteten Augen“.

► Steffen Schramm: Sehen mit erleuchteten Augen. Dreifaltigkeitskirche Speyer, Regensburg 2020, 224 Seiten, 28 Euro, ISBN 978-3-7954-3566-0.

Einladung

Dreimal Gottesdienst



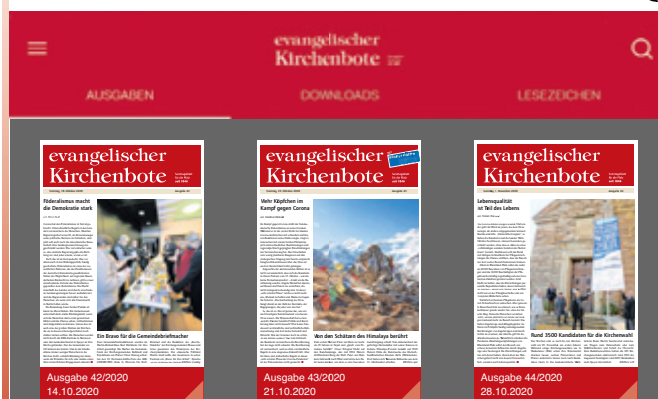
Eröffnung der Gebetswoche für die Einheit der Christen 2019. Bischof Karl-Heinz Wiesemann, Pastor Jochen Wagner (Vorsitzender ACK - Region Südwest) und Kirchenpräsident Christian Schad (von links). (Foto: Landry)

Der Landeskirchenrat lädt herzlich ein zum Gottesdienst am 3. Adventssonntag, dem **13. Dezember 2020**, um 14 Uhr, in die Gedächtniskirche der Protestation zu Speyer. Anlass ist die Einführung von Oberkirchenrätin Bettina Wilhelm und Verabschiedung von Oberkirchenrat Dieter Lutz. Wegen der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie stehen nur wenige Plätze in der Kirche zur Verfügung. Der Gottesdienst wird im Internet live übertragen.

Seit über zehn Jahren feiern das Bistum Speyer und die Evangelische Kirche der Pfalz gemeinsam mit anderen Kirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in der Region Südwest einen zentralen ökumenischen Gottesdienst zur Gebetswoche für die Einheit der Christen. So auch am Sonntag, **24. Januar 2021**, um 16 Uhr, im Dom zu Speyer. Die Predigt hält Kirchenpräsident Dr. h.c. Christian Schad. Musikalisch werden den Gottesdienst Domorganist Markus Eichenlaub an der Orgel und die Evangelische Jugendkantorei der Pfalz unter der Leitung von Landeskirchenmusikdirektor Jochen Steuerwald gestalten. Das Motto der Gebetswoche lautet „Bleibt in meiner Liebe und ihr werdet reiche Frucht bringen“ (Joh 15,8-9). Anmeldung bis Donnerstag, 14. Januar 2021 erforderlich, entweder per Mail unter oekumene@bistum-speyer.de oder telefonisch unter 06232 102-285.

Die Einführung von Kirchenpräsidentin Dorothee Wüst und Verabschiedung von Kirchenpräsident Dr. h.c. Christian Schad wird mit einem Gottesdienst am Sonntag, **14. Februar 2021**, um 14 Uhr, in der Gedächtniskirche der Protestation zu Speyer gefeiert. Der Landeskirchenrat lädt dazu herzlich ein. Wegen der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie stehen nur wenige Plätze in der Kirche zur Verfügung. Der Gottesdienst wird im Internet live übertragen.

Seit 1846 im Druck – jetzt auch als E-Paper



Testen Sie den KIRCHENBOTEN vier Wochen lang digital! Informieren Sie sich über die evangelische Sicht der Dinge!

Vier Wochen lang erhalten Sie unsere digitale Ausgabe zusätzlich oder als Erstbezug jeweils kostenfrei. Schicken Sie einfach eine E-Mail mit Vorname, Name und Adresse an: vertrieb@verlagshaus-speyer.de.

Digitaler Advent

Das Sonntagsblatt für die Pfalz als E-Paper für Smartphones, Tablets und Computer gibt es in vier Varianten: als Monats-Abo für sechs Euro, als Halbjahres-Abo für 24 Euro und als Jahres-Abo für 48 Euro sowie als „Print plus“ mit gedruckter und digitaler Ausgabe für jährlich 72 Euro.

Besuchen Sie unsere Homepage www.evangelischer-kirchenbote.de.

evangelischer
Kirchenbote